
Satzung
über die Benutzung der Park & Ride – Anlagen der Stadt Fürstenfeldbruck
Park & Ride – Satzung (PRS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) –BayRS 2020-1-1-I- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBI S. 958), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Fürstenfeldbruck betreibt und unterhält am S-Bahnhof Fürstenfeldbruck auf dem Grundstück Fl.Nr.1631/0 der Gemarkung Fürstenfeldbruck eine Park & Ride-Anlage (Parkdeck) und am Bahnhof Buchenau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1000/2 der Gemarkung Fürstenfeldbruck eine Park & Ride-Anlage (Tiefgarage) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Zweck der Satzung

Die Satzung dient der Sicherheit und Ordnung auf den Park & Ride-Anlagen.
Die Anlagen dienen dem Umsteigen von Individualverkehr auf S-Bahn und Bus.
Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Einfahren in das Parkdeck oder die Tiefgarage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen.

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Park & Ride – Anlagen ist nur MVV – Fahrgästen gestattet, die im Besitz eines im Bereich des MVV gültigen Fahrtausweises sind. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge ist nur während der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel gestattet, soweit keine Sonderregelung allgemein oder für den Einzelfall getroffen wurde.
- (2) Die Benutzer der Park & Ride – Anlagen sind verpflichtet, ihren Fahrtausweis Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Der Fahrtausweis ist deshalb bis nach dem Verlassen der Park & Ride – Anlagen aufzubewahren.
- (3) In den Park & Ride – Anlagen gilt die StVO; Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Den Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen außerhalb gekennzeichneter Stellplätze, im Haltverbot, auf Fahrgassen oder unberechtigt auf Behinderten- oder Sonderstellplätzen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. In schwerwiegenden Fällen können Fahrzeuge unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt werden, insbesondere, wenn diese Fahrzeuge damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z.B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen) be- oder verhindern. Das Gleiche gilt, wenn von den

Kraftfahrzeugen eine Gefahr für Personen oder Sache ausgeht.

- (4) Die Benutzung der nicht bewachten Park & Ride – Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- und Obhutspflicht der Gemeinde besteht weder für Kraftfahrzeuge noch für deren Inhalt. Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Nutzer haftet für alle durch ihn der Gemeinde oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für jede Verunreinigung der Park & Ride – Anlagen. Der Nutzer ist verpflichtet, eventuelle Schäden unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.
- (6) Die Benutzungsordnung ist jeweils an den Zufahrten der Anlage sichtbar aufzustellen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer die Park & Ride – Anlagen unberechtigt benutzt, wird mit einem Verwarngeld in Höhe von 35,-- € belegt. Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann diese Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (2) Als ein Fall der unberechtigten Nutzung gilt insbesondere,
 - a) wenn ein Kraftfahrzeug ohne Sonderregelung außerhalb der Benutzungszeiten abgestellt wird (§ 3 Abs. 1)
 - b) wenn der Nutzer nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist (§ 3 Abs.2)
- (3) Verstöße gegen die StVO (§ 3 Abs. 3) werden durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der Stadt Fürstenfeldbruck geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 30.05.2006

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 25.07.2006; ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 01.06.2006 – 07.07.2006

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 24.06.2008; ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 26.06.2008 – 10.07.2008